

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 9. 10. 2013

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 25. 9. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	664	Bek. 25. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Instandsetzung des Siels und Schöpfwerks Neuenhuntrorf sowie Begradigung des Hunteiches im Bereich des Siels und Schöpfwerks Neuenhuntrorf	679
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 9. 10. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Diepholz und Verden	680
Beschl. 23. 7. 2013, Stiftung der Hochwasser-Medaille 2013 des Landes Niedersachsen	664	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 23. 9. 2013, Verleihung der Hochwasser-Medaille 2013	664	Bek. 25. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG)	680
Bek. 24. 9. 2013, Anerkennung der „GESINAS-Stiftung“	665	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 25. 9. 2013, Anerkennung der „Stiftung Posaunenwerk Braunschweig“	665	Bek. 25. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk RiGas GmbH, Neuenkirchen)	680
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 30. 9. 2013, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	665	Bek. 20. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Drewes & Ringen GmbH & Co. KG, Breddorf)	680
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 9. 10. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Sappi Älfeld GmbH)	681
F. Kultusministerium		Bek. 9. 10. 2013, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Sulingen)	681
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Erl. 15. 9. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (MikroSTARTer Niedersachsen)	666	Bek. 23. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wöllersheim GmbH & Co. KG)	681
77100		Bek. 24. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHKW Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG)	688
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 24. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG)	688
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 18. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	688
RdErl. 9. 10. 2013, Warnplan Weser bei Verunreinigung der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller	667	Bek. 20. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG)	688
28200		Bek. 20. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Danish Crown Fleisch GmbH, Essen [Oldenburg])	688
Niedersächsische Landesmedienanstalt		Stellenausschreibung	689
Bek. 24. 9. 2013, Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Ostfriesische Inseln/Küstenstreifen	679		

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 25. 9. 2013 — 203-11700-5 GBR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin ernannten Herrn Nicholas Pickard am 19. 9. 2013 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrew James Noble, erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 664

B. Ministerium für Inneres und Sport**Stiftung der Hochwasser-Medaille 2013
des Landes Niedersachsen****Beschl. d. LReg v. 23. 7. 2013 — MI-L 36.12-11219/1 —**— **VORIS 11430** —

1. Als Zeichen dankbarer Anerkennung für die außergewöhnliche Hilfeleistung der zahlreichen Einsatzkräfte und freiwilligen Helferinnen und Helfer bei der Hochwasserlage in den Landkreisen Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, hier war der Katastrophenfall festgestellt worden, sowie im Landkreis Harburg und in anderen Bereichen Niedersachsens stiftet die LReg die Hochwasser-Medaille 2013 des Landes Niedersachsen.

2. Die Hochwasser-Medaille verleiht der Niedersächsische Ministerpräsident an Personen, die bei der Hochwasserbekämpfung auf niedersächsischem Gebiet tätige Hilfe geleistet haben.

3. Die Hochwasser-Medaille 2013 hat die Form einer runden, bronzefarbenen Medaille. Sie trägt auf der Vorderseite das Landeswappen und die Worte „Land Niedersachsen“ sowie „Hochwasser 2013“. Die Rückseite trägt die Worte „In Dankbarkeit und Anerkennung“ über der Darstellung einer helfenden Hand und symbolisierter Flutwellen.

Die Hochwasser-Medaille 2013 wird an einem roten Bande mit schmalen weißen Streifen auf der linken oberen Brustseite getragen. Sie kann auch in verkleinerter Form getragen werden. Uniformträger erhalten zusätzlich zur Medaille eine Bandschnalle in den Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Miniatur der Vorderseite der Hochwasser-Medaille.

4. Die Medaille geht in das Eigentum der oder des Beliehenen über. Die Beliehenen erhalten mit der Medaille eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

5. Das Nähere zur Ausführung dieses Beschl. regelt das MI.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 664

Verleihung der Hochwasser-Medaille 2013**RdErl. d. MI v. 23. 9. 2013 — L1.22-11213/2.6 —**— **VORIS 11430** —**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 23. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 664)

Zur Verleihung der Hochwasser-Medaille 2013 aus Anlass außergewöhnlicher Hilfeleistungen im Rahmen der Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2013 im Land Niedersachsen wird aufgrund des Bezugsbeschlusses Folgendes bestimmt:

1. Richtlinien für die Verleihung

1.1 Für die Verleihung der Hochwasser-Medaille 2013 wird eine tätige Hilfeleistung bei der Hochwasserbekämpfung auf niedersächsischem Gebiet vorausgesetzt (Nummer 2 des Bezugsbeschlusses). Die Hilfe muss im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Hochwasserlage im Sommer 2013 in den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg stehen, die den Katastrophenfall festgestellt hatten, und als aktiver persönlicher Einsatz vor Ort geleistet worden sein.

1.2 Die Hochwasser-Medaille 2013 kann auch für eine tätige Hilfeleistung bei der Hochwasserbekämpfung in den Monaten Mai und Juni 2013 in anderen Bereichen Niedersachsens verliehen werden.

1.3 Die Hochwasser-Medaille wird grundsätzlich nur an Personen verliehen, die Hilfe in Form eines aktiven persönlichen, mindestens ganztägigen Einsatzes vor Ort geleistet haben. Dies gilt auch für Personen, die in einer in die Einsatzorganisation eingebundenen, aber disloziert eingerichteten Führungs- oder Unterstützungseinrichtung Hilfe geleistet haben (z. B. in Führungsstäben, Logistikeinrichtungen u. Ä.). Eine kürzere Hilfeleistung kann für die Verleihung dann genügen, wenn aufgrund der Art und der Umstände des persönlichen Einsatzes der oder des Hilfeleistenden die Verleihung einer Medaille gerechtfertigt erscheint.

1.4 Auch ein im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (z. B. bei der Landes- oder Bundespolizei, der Berufsfeuerwehr, der Bundeswehr, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder einer Verwaltung) sowie ein gegen Entgelt geleisteter Einsatz gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 ist in der Regel als Hilfeleistung i. S. des Bezugsbeschlusses anzusehen. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn Hilfeleistende auf die Verleihung verzichtet haben oder den gemäß Nummer 2.2 Anregungsberechtigten aufgrund besonderer Umstände die Verleihung einer Medaille nicht gerechtfertigt erscheint.

2. Verfahren

2.1 Als zuständige Stellen für die Zusammenstellung und Prüfung der Verleihungsvorschläge (Vorschlagsstellen) werden die Polizeidirektionen bestimmt. Die Polizeidirektion Lüneburg ist Vorschlagsstelle für die in den Landkreisen Celle, Heidekreis, Lüneburg und Lüchow-Dannenberg eingesetzten Kräfte, die übrigen Polizeidirektionen sind Vorschlagsstellen, soweit Hochwasserbekämpfungen nach Nummer 1.2 in ihrem Zuständigkeitsbereich stattgefunden haben.

2.2 Berechtigt, Anregungen für die Verleihung der Hochwasser-Medaille 2013 an Hilfeleistende zu geben, sind

- a) die Hilfs- und Rettungsorganisationen, die beteiligten Streitkräfte, staatlichen Behörden, Dienststellen, Schulen usw. jeweils für ihre Angehörigen,
- b) die Kommunen für ihre Bediensteten einschließlich der Mitglieder der Feuerwehren sowie für sonstige Helferinnen und Helfer; kreisangehörige Kommunen reichen ihre Anregungen bei den zuständigen Landkreisen ein.

2.3 Die Anregungen sind bei dem Landkreis oder der kreisfreien bzw. großen selbständigen Stadt einzureichen, in dessen oder deren Gebiet die Hilfe geleistet wurde. Es ist darauf zu achten, dass Doppelanregungen vermieden werden. War eine Helferin oder ein Helfer in mehr als einem Landkreis- oder Stadtgebiet eingesetzt, so ist die Anregung bei dem Landkreis oder der Stadt einzureichen, wo sie oder er zuerst Hilfe geleistet hat. Die Anregungen sind allgemein, aber nicht im Einzelnen zu begründen; die Einsatzdauer soll nach Möglichkeit angegeben werden. Die Anregungsberechtigten prüfen in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Hochwasser-Medaille 2013 nach den in Nummer 1 aufgeführten Richtlinien erfüllt sind. Dabei soll in Zweifelsfällen großzügig verfahren werden.

2.4 Die nach Nummer 2.3 zuständigen Landkreise und Städte legen die bei ihnen eingereichten Anregungen der nach Nummer 2.1 zuständigen Vorschlagsstelle als Datei (sortierfähige Tabelle) nach Möglichkeit mit folgenden Angaben vor:

- a) Organisation/Truppenverband/Behörde,
- b) Vorname,
- c) Familienname,
- d) ggf. Funktion/Dienstgrad,
- e) Geburtsdatum,
- f) Wohnadresse.

2.5 Die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte informieren Anregungsberechtigte mit Sitz außerhalb Niedersachsens, die in Niedersachsen an der Hochwasserbekämpfung teilgenommen haben, und bitten um entsprechende Anregungen für die Verleihung der Hochwasser-Medaille. Die Vorschlagsstellen können die in Betracht kommenden Stellen auch unmittelbar unterrichten.

2.6 Die Vorschlagsstellen prüfen die bei ihnen eingereichten Anregungen (Nummern 2.4 und 2.5), sorgen dafür, dass etwaige offensichtliche Mängel behoben werden, und legen dem MI die Verleihungsvorschläge vor.

Nummer 2.3 Satz 2 gilt entsprechend.

2.7 Das MI teilt den Vorschlagsstellen die Namen der Helferinnen und Helfer mit, denen der Ministerpräsident die Hochwasser-Medaille 2013 verliehen hat. Es versendet die Medaillen sowie die vorbereiteten Verleihungsurkunden an die Vorschlagsstellen. Für die Verleihungsurkunden gilt dabei das Muster der **Anlage**.

2.8 Die Vorschlagsstellen veranlassen die Aushändigung der Hochwasser-Medaillen 2013 sowie die endgültige Ausfertigung und Aushändigung der Verleihungsurkunden. Sie können die Aushändigung auch durch die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie die nach Nummer 2.2 Anregungsberechtigten vornehmen lassen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 10. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 664

Anlage

(Landeswappen)

Als Dank und Anerkennung
für die außergewöhnliche Hilfeleistung
bei der Hochwasserbekämpfung im Sommer 2013

verleihe ich

.....

die

Hochwasser-Medaille 2013
des Landes Niedersachsen

Hannover, den 2013

(Landessiegel) Der Niedersächsische Ministerpräsident

Anerkennung der „GESINAS-Stiftung“

Bek. d. MI v. 24. 9. 2013
— RV OL.06-11741-04 (043) —

Mit Schreiben vom 24. 9. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 17. 9. 2013 mit Satzung vom 3. 9. 2013 die „GESINAS-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Bösel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

GESINAS-Stiftung
c/o Herrn Dr. Werner Luttmann
Jägerstraße 4
26219 Bösel.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 665

**Anerkennung
der „Stiftung Posaunenwerk Braunschweig“**

Bek. d. MI v. 25. 9. 2013
— RV BS/63.2BS2-11741/2-67 —

Mit Schreiben vom 19. 8. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG die „Stiftung Posaunenwerk Braunschweig“ mit Sitz in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 5./5. 8./6. 8. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erfolgte am 10. 9. 2013.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Posaunenchorarbeit auf dem Gebiet, welches zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung zum Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehört.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Posaunenwerk Braunschweig
Räubergasse 2
38302 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 665

C. Finanzministerium

**Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse
für Sparkassen**

Bek. d. MF v. 30. 9. 2013 — 41-105-22430 —

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 26. 9. 2013 die in der **Anlage** abgedruckte 40. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 30. 9. 2013 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 665

Anlage**40. Änderung des Statuts
der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen-
und Giroverbandes —**

Vom 26. September 2013

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 39. Änderung vom 27. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung des Statuts**

1. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 des Statuts in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6 und 7 werden Sätze 5, 6, 7 und 8.
2. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 8 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
3. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

¹Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung vom 27. September 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und Nr. 3 zum 1. Januar 2001 in Kraft.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründerinnen
und Existenzgründern
(MikroSTARTer Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 15. 9. 2013 — 11-32329 —

— **VORIS 77100** —**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Darlehen an Gründerinnen, Gründer und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), um die Gründung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.

Für die Einstufung als KMU ist die Definition im Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 maßgeblich (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

Mit dem Angebot der Gewährung eines Mikrodarlehens leistet das Land Niedersachsen einen Beitrag dazu, Gründungen und Unternehmensnachfolgen insbesondere von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern zu unterstützen, die der Existenzsicherung sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze dienen. Eine Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Gründungen aus der Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit wird angestrebt und als eine Möglichkeit des Zugangs zur Beschäftigung aufgezeigt. Zugleich wird mit der Darlehensvergabe die Voraussetzung geschaffen, die geringe Bonität von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern bei der Fremdkapitalvergabe bei Kreditinstituten zu erhöhen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in ihren jeweils geltenden Fassungen:

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (ABl. EU Nr. L 317 S. 24), und
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1).

1.3 Soweit in dieser Richtlinie die Gewährung staatlicher Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früher: Artikel 87 des EG-Vertrags) vorgesehen ist, findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) Anwendung.

1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden.

1.5 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Darlehens nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden verzinsliche Darlehen (Mikrodarlehen) für Existenzgründerinnen, Existenzgründer, Unternehmensnachfolgerinnen und Unternehmensnachfolger sowie Unternehmen im Zielgebiet Konvergenz im Zusammenhang mit der Gründung oder Unternehmensnachfolge vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und grundsätzlich in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gewährt.

Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung/Wachstum des Unternehmens stehen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Zielgebiet Konvergenz, die

- die Gründung eines Unternehmens im Zielgebiet Konvergenz planen,
- eine Unternehmensnachfolge im Zielgebiet Konvergenz anstreben oder
- ein Unternehmen im Zielgebiet Konvergenz betreiben und sich grundsätzlich in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss

- den Betriebssitz bzw. zukünftigen Betriebssitz in Niedersachsen (Konvergenzgebiet) haben,
- ein Unternehmenskonzept vorlegen und
- über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungs- bzw. das Investitionsvorhaben verfügen.

4.2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Mikrodarlehens sind der Nachweis über eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Gründungs- oder Investitionsvorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden fachkundigen Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution. Eine Übersicht über die gelisteten Institutionen ist unter www.nbank.de abrufbar.

4.3 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches rückzahlbares Ratendarlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung ist auf eine entstehende vorhabensbezogene Finanzierungslücke begrenzt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern für die Maßnahme entstehen; hierzu gehören u. a. mit dem Vorhaben entstehende Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten, Kosten für Ausbildung und Fortbildung sowie Übernahmefinanzierungen in Form von Asset-Deals.

5.3 Die Zuwendung wird zu folgenden Konditionen gewährt:

- die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 %,
- die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5 000 und höchstens 30 000 EUR,
- die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre,
- die Rückzahlung kann endfällig oder monatlich rätierlich mit maximal zwei tilgungsfreien Jahren erfolgen,
- es wird ein fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit (aktueller Zinssatz unter www.nbank.de) gewährt,
- eine vorzeitige Rückzahlung oder Sondertilgung ist kostenlos jederzeit möglich,
- es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und -bearbeitung erhoben und
- es ist keine Besicherung erforderlich.

Bei mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ist eine gemeinsame Darlehensbeantragung erforderlich. Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter für das Darlehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antragsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische Zwecke sowie für die wissenschaftliche Begleitung ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Europäischen Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder von einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Kündigung des Darlehensvertrages sowie die Forderung zur Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU (siehe Nummer 1.2) Abweichungen zugelassen werden.

Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.3 Frauen und Männer werden bei der Bewilligung gleichberechtigt entsprechend ihrer Lebenslagen berücksichtigt.

7.4 Der Darlehensantrag ist vor Vorhabensbeginn bei der NBank zu stellen. Vordrucke für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Die NBank schließt als zuständige Bewilligungsstelle mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Darlehensvertrag. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt bei einer Gründung erst nach Vorlage der Gewerbeanmeldung oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit.

7.5 Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung des Darlehens ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Darlehens oder bei einer vorzeitigen Beendigung des Vorhabens unverzüglich der Bewilligungsbehörde mit dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 9. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 666

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Warnplan Weser bei Verunreinigung der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller

RdErl. d. MU v. 9. 10. 2013 – 24-62421/0100-0001 –

– VORIS 28200 –

– Im Einvernehmen mit dem MI –

Bezug: RdErl. v. 20. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 184)
– VORIS 28200 –

Die Anlage „Warnplan Weser“ des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 9. 10. 2013 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

An
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung
die Gemeinden an Weser, Werra, Fulda und Aller

– Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 667

Stand: 27. 8. 2013

Warnplan Weser der Flussgebietsgemeinschaft Weser

bei Verunreinigungen der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller

I. Allgemeines

Die FGG Weser hat den Alarm, die Information und die Entwarnung im Falle einer Gewässerverunreinigung und/oder anderer gewässergefährdender Ereignisse in dem „Warnplan Weser“ länderübergreifend geregelt.

Aufgrund eingetretener Änderungen im Meldewesen gilt die nachfolgende Fassung des Warnplanes.

II. Zweck des „Warnplanes Weser“

Der „Warnplan Weser“ hat die Aufgabe, im Fall einer Gewässerverunreinigung und/oder eines anderen gewässergefährdenden Ereignisses den Alarm, die Information und die Entwarnung länderübergreifend zu regeln und zu dokumentieren.

III. Umfang des „Warnplanes Weser“

Zu den Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen zählen alle Arten von vorsätzlichen, fahrlässigen oder durch technisches Versagen hervorgerufenen Belastungen, die das Gewässer nachteilig verändern und/oder dessen Nutzung zumindest vorübergehend beeinträchtigen.

Der „Warnplan Weser“ gilt insbesondere bei:

- a) Gewässerverunreinigungen durch
 - Mineralöle,
 - Chemikalien (feste, flüssige und gasförmige),
 - radioaktive Stoffe,
 - sonstige wassergefährdende Stoffe sowie
- b) anderen gewässergefährdenden Ereignissen wie
 - Fällen von Fischsterben,
 - erhöhten Wärmebelastungen,
 - und sonstigen Störungen des Ökosystems in der Flussgebietseinheit Weser.

Die Einstufung der aufgetretenen Störung liegt im Ermessen der auslösenden Hauptwarnzentrale nach folgendem Muster:

- | | |
|----------|---|
| Stufe 1: | geringe Belastung, geringe Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Land betroffen ist → es muss keine Information oder Warnung erfolgen; |
| Stufe 2: | Belastung, von der ein unterliegendes Land möglicherweise betroffen ist → es erfolgt eine Information entsprechend des Meldeweges (Kap. VI); |
| Stufe 3: | hohe Belastung mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Land betroffen ist → es erfolgt eine Warnung entsprechend des Meldeweges (Kap. VI). |

IV. Zuständige Meldebehörden

Die Meldungen sollen ausschließlich an die Hauptwarnzentralen in Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen abgegeben werden.

Hauptwarnzentralen (HWZ) sind:

HWZ1 (Hessen):	Polizeipräsidium Nordhessen Kassel
HWZ2 (Thüringen):	Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Erfurt
HWZ3 (Niedersachsen):	Polizeidirektion Göttingen
HWZ4 (Nordrhein-Westfalen):	Bezirksregierung Detmold
HWZ5 (Bremen):	Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven

Zuständig für die Erstmeldung ist die Hauptwarnzentrale (HWZ) des Landes, auf deren Gebiet die Gewässerverunreinigung bzw. das zu meldende Ereignis stattgefunden hat.

Weitere Meldungen über den Verlauf der Schadstoffwelle und deren Auswirkungen erfolgen entsprechend der Verlagerung der Gewässerverunreinigung auch durch die anderen Hauptwarnzentralen.

Den genannten Behörden obliegt im Rahmen dieses Warnplanes neben ihrer regionalen Zuständigkeit die Information der Hauptwarnzentralen. Die HWZ sind aufgefordert, ein Alarmtagebuch über den gesamten Ablauf des Alarmes zu führen. Ein Beispiel hierfür ist in **A n l a g e 5** aufgeführt.

Zur Information der Hauptwarnzentralen zählt insbesondere:

- die unverzügliche Weitergabe der jeweiligen Alarmmeldung bzw. Information nach vorgegebenem Meldemuster (**A n l a g e 1**),
- die Weitergabe des aktuellen Stands der Gewässerverunreinigung aufgrund der ständigen Überwachung des weiteren Verlaufs durch die regional zuständigen Dienststellen (**A n l a g e 2**),
- die Meldung der festgestellten Schäden oder sonstigen Auswirkungen.

V. Inhalt der Meldungen

Die Meldung kann als „Warnung“ oder „Information“ durchgegeben werden. Über die Deklaration der Meldung entscheidet entsprechend ihrer Dringlichkeit und Priorität die zuständige Hauptwarnzentrale (siehe Kap. III). Ergibt eine „Warnung“, so hat bei Beendigung des Alarmzustandes eine „Entwarnung“ zu folgen.

Eine Meldung („Warnung“, „Information“ und „Entwarnung“) muss nach dem Meldemuster des „Warnplanes Weser“ gegeben werden (**Anlagen 1 u. 2**).

Unvollständige Meldungen sind so bald wie möglich durch eine Nachtragsmeldung zu ergänzen.

Die Weitergabe der Meldungen hat unverzüglich telefonisch voraus und danach fernschriftlich per E-Mail zu erfolgen.

VI. Meldeweg

Die von einer Hauptwarnzentrale festgestellten oder ihr von einer anderen Dienststelle gemeldeten Fälle von Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen sind, sofern der Unfallort nicht bekannt ist, allen Hauptwarnzentralen (also oberhalb und unterhalb des Ereignisses) mit telefonischer Vorankündigung per E-Mail weiterzumelden. Die entsprechenden Meldemuster sind der E-Mail als Word-Dokument anzuhängen. Wenn der Unfallort bekannt ist, geht die Meldung an alle unterhalb des Unfallortes zuständigen Hauptwarnzentralen.

Rückfragen der informierten Hauptwarnzentralen ergehen direkt an die auslösende Hauptwarnzentrale.

Alle Hauptwarnzentralen melden dann nach dem jeweils gültigen regionalen Alarmplan weiter.

Sobald die Gefahrenlage vorüber ist, soll eine Entwarnung gegeben werden. Der Meldeweg ist dabei derselbe wie bei der „Warnung“ oder „Information“.

Eine Information kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale analog einer Entwarnung zurückgenommen werden.

Bei Nichtfunktionieren des E-Mail-Systems ist die Weitermeldung per Fax möglich, s. **A n l a g e 3**.

Eine Warnung kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale zu einer Information abgestuft werden, wenn eingeleitete Gewässerschutzmaßnahmen greifen und eine weitere Gefährdung für unterliegende Länder ausgeschlossen werden kann. Diese Abstufung erfolgt an alle unterliegenden Hauptwarnzentralen.

Die Hauptwarnzentrale Bremen informiert das GMLZ (Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern) über alle Ereignisse, die im Rahmen des Warnplans Weser gemeldet werden (s. Anlage 3).

Im Falle eines Probealarmes ist die Geschäftsstelle Weser von allen HWZ parallel per E-Mail (info@fgg-weser.de); mit telefonischer Vorankündigung, Tel. 05121 509-712, zu informieren. Dies gilt für alle Meldungen (Warnung, Rückmeldung, Entwarnung).

VII. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Meldemuster

Anlage 2: Schema „Warnplan Weser“

Anlage 3: Übersicht Hauptwarnzentralen

Anlage 4: Übersichtskarte Weser

Anlage 5: Beispiel für ein Alarmtagebuch

Anlage 1

„Warnplan Weser“, Meldemuster

- Bei Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen müssen die Meldungen nach folgenden Mustern weitergeleitet werden.
- Bei „Warnungen“ und „Informationen“ gilt Muster A
- Bei „Entwarnungen“ gilt Muster B

Alle „Warnungen“ sind sofort per E-Mail mit Wichtigkeit „Hoch“ und telefonischer Vorankündigung der E-Mail zu bestätigen.

Verteiler für die Weiterleitung einer Alarmmeldung und die Rückmeldung

Alarmauslösende Hauptwarnzentrale: _____

 HWZ1-HE (Polizeipräsidium Nordhessen)**E-Mail:** ful.ppnh@polizei.hessen.de; **Tel.-Nr.:** 0561 9103050**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ2-TH (Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Erfurt)**E-Mail:** lagezentrum@tim.thueringen.de; **Tel.-Nr.:** 0361 3793-616 oder -617**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ3-NI (Polizeidirektion Göttingen)**E-Mail:** postfach-lfz@pd-goe.polizei.niedersachsen.de; **Tel.-Nr.:** 0551 491-1012**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ4-NW (Bezirksregierung Detmold)**E-Mail:** meldekopf@brdt.nrw.de; **Tel.-Nr.:** 05231 71-1999**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 **HWZ5-HB (Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei,
Inspektion Bremerhaven)****E-Mail:** wspmk@polizei.bremen.de; **Tel.-Nr.:** 0471 596-98500**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

Alle Hauptwarnzentralen, die eine Alarmmeldung erhalten, werden gebeten, die erste Seite dieser Meldung mit Datum/Uhrzeit, Namen sowie Unterschrift zu versehen und diese an die alarmauslösende Hauptwarnzentrale als Rückmeldung zurückzumailen.

Im Falle eines **Probealarmes** soll die Rückmeldung auch an die Geschäftsstelle Weser gesendet werden (E-Mail info@fgg-weser.de; Tel.-Nr.: 05121 509-712).

EILT SEHR
WAR N U N G oder **I N F O R M A T I O N**
(eines von beiden streichen)

- A1 Meldende Hauptwarnzentrale
- A2 Dienststelle
- A3 Name des Meldenden
- A4 Datum
- A5 Uhrzeit
- A6 Unfallzeitpunkt - Datum
- Uhrzeit
- A7 Name des Unfallortes
- A8 Gewässer
- A9 Uferseite links – rechts – Mitte
- A10 Flusskilometer
- A11 Unfallart
- (z. B. Beschädigung einer Leitung, Schiffsunfall etc.)
- A12 Unfallstoff – Name
- Schlüssel-Nr.
- (Handbuch der gefährlichen Güter) nicht bekannt:
- A13 In das Wasser gelangte Menget.m³
- A14 Einfließdauermin, h, d
- A15 EinfließtemperaturC
- A16 Ausmaß der Verschmutzung
- Fischsterben ja / nein
- Verfärbung des Wassers ja / nein
- Geruchsentwicklung ja / nein
- bei schwimmenden Stoffen Länge m Breite m
- A17 Getroffene Maßnahmen

Falls schon vorhanden, zusätzliche Auskünfte durch Sachverständige, sonst Nachtragsmeldung von A 18 – A 22

- A18 Wasserstandcm
- Pegelname
- Abflussm³/s
- Fließgeschwindigkeitm/s, km/h
- Wassertemperatur°C
- A19 Konzentrationen des Unfallstoffes im Gewässer
- Berechnet
- Gemessen
- A20 Zeitlicher Verlauf der Schadstoffquelle
-
- A21 Toxikologische Beurteilung der Schadstoffe
-
- A22 Auswirkungen auf die Wassergüte
- (z. B. Sauerstoffmangel, Fischsterben, Farbe, Geruch, Schädlichkeit für Menschen, für Tiere, für Pflanzen etc.)

Verteiler für die Weiterleitung einer Entwarnung und die Rückmeldung**Alarmauslösende Hauptwarnzentrale:** _____ **HWZ1-HE (Polizeipräsidium Nordhessen)****E-Mail:** ful.ppnh@polizei.hessen.de; **Tel.-Nr.:** 0561 9103050**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ2-TH (Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Erfurt)**E-Mail:** lagezentrum@tim.thueringen.de; **Tel.-Nr.:** 0361 3793-616 oder -617**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ3-NI (Polizeidirektion Göttingen)**E-Mail:** postfach-lfz@pd-goe.polizei.niedersachsen.de; **Tel.-Nr.:** 0551 491-1012**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 HWZ4-NW (Bezirksregierung Detmold)**E-Mail:** meldekopf@brdt.nrw.de; **Tel.-Nr.:** 05231 71-1999**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

 **HWZ5-HB (Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei,
Inspektion Bremerhaven)****E-Mail:** wspmk@polizei.bremen.de; **Tel.-Nr.:** 0471 596-98500**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

Alle Hauptwarnzentralen, die eine Entwarnung erhalten, werden gebeten, die erste Seite dieser Meldung mit Datum/Uhrzeit, Namen sowie Unterschrift zu versehen und diese an die alarmauslösende Hauptwarnzentrale als Rückmeldung zurückzumailen.

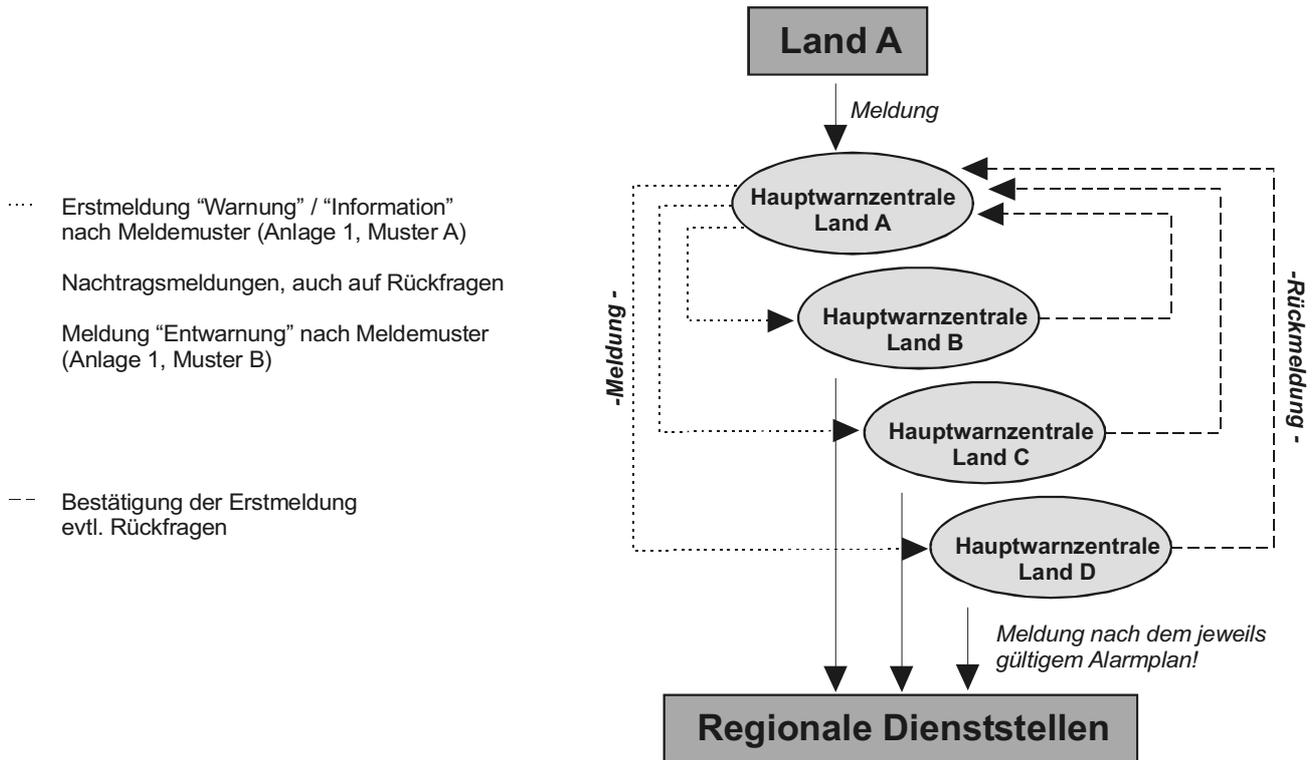
Im Falle eines **Probealarmes** soll die Rückmeldung auch an die Geschäftsstelle Weser gesendet werden (E-Mail info@fgg-weser.de; Tel.-Nr.: 05121 509-712).

ENTWARNUNG

B1	Meldende Hauptwarnzentrale
B2	Dienststelle
B3	Name des Meldenden
B4	Datum
B5	Uhrzeit
B6	Unfallzeitpunkt - Datum
	- Uhrzeit
B7	Name des Unfallortes
B8	Gewässer
B9	Uferseite	links – rechts – Mitte
B10	Flusskilometer
B11	Entwarnende Stelle
B12	Name des Entwarnenden
B13	Begründung der Entwarnung
B14	Entwarnte Strecke	von km
		bis km

Warnplan Weser

für Weser, Werra, Fulda und untere Aller



Hinweise zur Meldung:

Gewässerverunreinigung bzw. Störung

Vorsätzlich, fahrlässig, technisches Versagen

Mineralöle, Chemikalien (flüssig, fest, gasförmig), radioaktive Stoffe, sonstige wassergefährdende Stoffe, Fischsterben, erhöhte Wärmebelastung, Störung des Ökosystems Weser

Hauptwarnzentralen:

Polizeipräsidium Nordhessen	Kassel (HE)
Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion	Erfurt (TH)
Bezirksregierung Detmold	Detmold (NW)
Polizeidirektion Göttingen	Göttingen (NI)
Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven	Bremen (HB)

Die Zuständigkeit kann mit der länderübergreifenden Ausbreitung oder Verlagerung der Gewässerverunreinigung bzw. des Ereignisses entsprechend der Fließrichtung der Gewässer auf eine andere Hauptwarnzentrale übergehen!

Aufgaben der Hauptwarnzentralen: unverzügliche Weiterleitung der Meldungen (Meldeweg und -muster!), Überwachung des Verlaufs, Weitergabe des aktuellen Stands, erste Feststellung von Schäden und Auswirkungen, strafrechtliche Verfolgung der Verursacher.

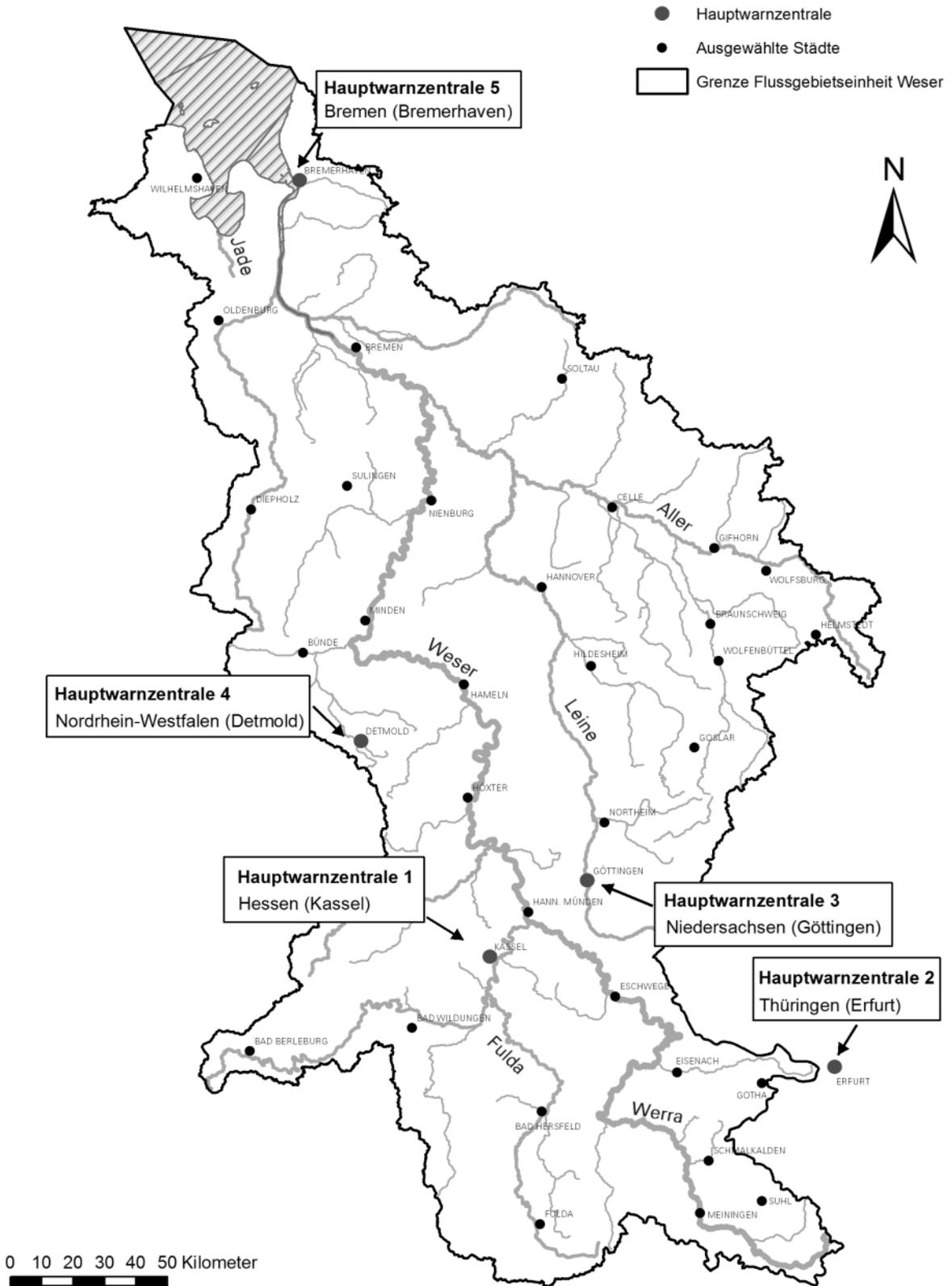
Hauptwarnzentralen

Land	HWZ1 (Hessen)	HWZ2 (Thüringen)	HWZ3 (Niedersachsen)	HWZ4 (Nordrhein-Westfalen)	HWZ5 (Bremen)
HWZ	Polizeipräsidium Nordhessen	Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion Erfurt	Polizeidirektion Göttingen	Bezirksregierung Detmold	Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven
Anschrift	Grüner Weg 33 34117 Kassel	Andreasstraße 38 99096 Erfurt	Groner Landstraße 51 37081 Göttingen	Leopoldstraße 15 32756 Detmold	Senator-Borttscheller-Straße 1 b 27568 Bremerhaven
Notruf	0561 910-3050	0361 3793-616 oder -617	0551 491-1012	05231 71-1999	0471 596-98500
Telefax	0561 910-3055	0361 3793-686	0551 491-1050	05231 71-82-1999	0421 496-98509
E-Mail	ful.ppnh@polizei.hessen.de	lagezentrum@tim.thueringen.de	Postfach-lfz@pd-goe.polizei.niedersachsen.de	meldekopf@brdt.nrw.de	wspmk@polizei.bremen.de

Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)

E-Mail: gmlz@bbk.bund.de

Warnplan Weser Übersichtskarte



Beispiel für ein Alarmtagebuch

Das Alarmtagebuch enthält alle nötigen Informationen einschließlich Datum und Uhrzeiten der versandten Meldungen. Die Informationen sind bei jedem Meldevorgang einzutragen. Das Alarmtagebuch ist bei der Geschäftsstelle Weser bei Bedarf als Excel-Tabelle verfügbar.

Datum	Uhrzeit	Absender	Empfänger	Medium	Inhalt der Nachricht	Eingeleitete Maßnahmen	Bemerkungen

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten
in der Region Ostfriesische Inseln/Küstenstreifen****Bek. d. NLM v. 24. 9. 2013**

Durch Schreiben der StK vom 24. 9. 2013 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet worden. Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt sind:

Region Ostfriesische Inseln/Küstenstreifen

08E02 53N50
07E55 53N37
07E23 53N31
06E44 53N31
06E34 53N37
07E08 53N46.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden die Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben. Die Annahme der Verfügbarkeit von UKW-Übertragungskapazitäten in diesem Gebiet beruht auf vorherigen Untersuchungen der Bundesnetzagentur.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden. Die Erteilung der Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Einigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiertvielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zu-

weisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Mittwoch, 6. 11. 2013, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover**, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 679

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Instandsetzung des Siels und Schöpfwerks Neuenhuntorf
sowie Begradigung des Huntedeiches
im Bereich des Siels und Schöpfwerks Neuenhuntorf****Bek. d. NLWKN v. 25. 9. 2013
— GB VI O 1-62211-169-004 —**

Der I. Oldenburgische Deichband und der Entwässerungsverband Stedingen planen die Instandsetzung des Siels und des Schöpfwerks Neuenhuntorf sowie die Begradigung des Huntedeiches im Bereich des Siels und des Schöpfwerks. Die Gesamtmaßnahme befindet sich in der Gemeinde Berne zwischen den Ortsteilen Neuenhuntorf und Huntebrück am rechten Ufer der unteren Hunte zwischen Deich-km 15,944 und Deich-km 16,045 der Deichstrecken des I. Oldenburgischen Deichbandes.

Die ungenügenden Bauwerkszustände erfordern eine Erneuerung des Siellaufes und des Sielauslaufbauwerks sowie des Schöpfwerks. Im Bereich des Siels und des Schöpfwerks soll der Deich auf ca. 100 m begradigt werden, wobei die Deichkrone überwiegend in Richtung Hunte verschoben wird. Die maximale Verschiebung in Richtung Hunte beträgt 4,5 m und die maximale Verschiebung in Richtung Binnenland 1,1 m. Die neue Neigung der Deichböschungen soll überwiegend 1 : 3 betragen.

Der I. Oldenburgische Deichband und der Entwässerungsverband Stedingen haben als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgen gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Für die Maßnahme ist nach § 3 c i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 679

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Weser
in den Landkreisen Diepholz und Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 9. 10. 2013
— 62023/01/28-62023/4/563 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Diepholz und Verden, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Weser überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet im Landkreis Diepholz erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Weyhe. Im Landkreis Verden erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet auf das Gebiet der Gemeinden Riede, Thedinghausen, Langwedel, Blender, Dörverden und der Städte Achim und Verden (Aller). Es ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 100 Blatt-Nummer 3118 und 3518) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 2 bis 21) werden beim

Landkreis Verden (Aller),
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 680

**Die Anlagen sind auf den Seiten 682—687
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 9. 2013 — G/13/023 —

Die Firma BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG, Hauptstraße 15, 38539 Müden (Aller), hat mit Schreiben vom 29. 5. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943),

für die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken in Müden beantragt. Die beiden Gas-Otto-Motoren verfügen über eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,1 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.4.1.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 680

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk RiGas GmbH, Neuenkirchen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 25. 9. 2013
— CE000049143-13-102-01 U BS/Dr —**

Die RiGas GmbH aus 29643 Neuenkirchen, Ilhorn 1, hat mit Schreiben vom 13. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas am Standort in Neuenkirchen, Sprengeler Dorfstraße 1, Gemarkung Sprengel, Flur 2, Flurstück 99/13, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 680

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Drewes & Ringen GmbH & Co. KG, Breddorf)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 20. 9. 2013
— 12-027-01-8.1-Wr —**

Die Drewes & Ringen GmbH & Co. KG, Hauptstraße 17, 27412 Breddorf, hat mit Schreiben vom 12. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 27412 Breddorf, Gemarkung Hanstedt, Flur 11, Flurstücke 17 und 18, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind u. a. die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage, die Erweiterung der Silagelagerplatten und die Erhöhung der Produktionskapazität an Biogas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 680

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Sappi Alfeld GmbH)

**Bek. d. GAA Hannover v. 9. 10. 2013
— H002441435-H-5-111 —**

Die Firma Sappi Alfeld GmbH, Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier auf dem o. g. Standort beantragt. Die Änderung umfasst den Umbau der Produktionslinie 2 (Umbau Papiermaschine 2, Stilllegung der Streichmaschine 3, Änderungen an der Rollenpackmaschine, Stilllegung des Kalanders 9 und der Querschneider 5 und 6) in Verbindung mit der Reduzierung der Produktionskapazität der Gesamtanlage auf 350 000 Mg/Jahr.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 681

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

(Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Sulingen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 9. 10. 2013
— H 006320349-118 —**

Die Firma Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Berliner Straße 60, 27232 Sulingen, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung beantragt.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

16. 10. bis 15. 11. 2013 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
| sowie | |

- b) bei der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, Raum Nr. 28, 27232 Sulingen,

montags bis mittwochs	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden und zusätzlich im Internet (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom 16. 10. bis 29. 11. 2013 (einschließlich) — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Dienstag, 17. 12. 2013, um 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Sulingen,
Galtener Straße 12,
27232 Sulingen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 681

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wöllersheim GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 23. 9. 2013
— HI-13-010-01-11.5 —**

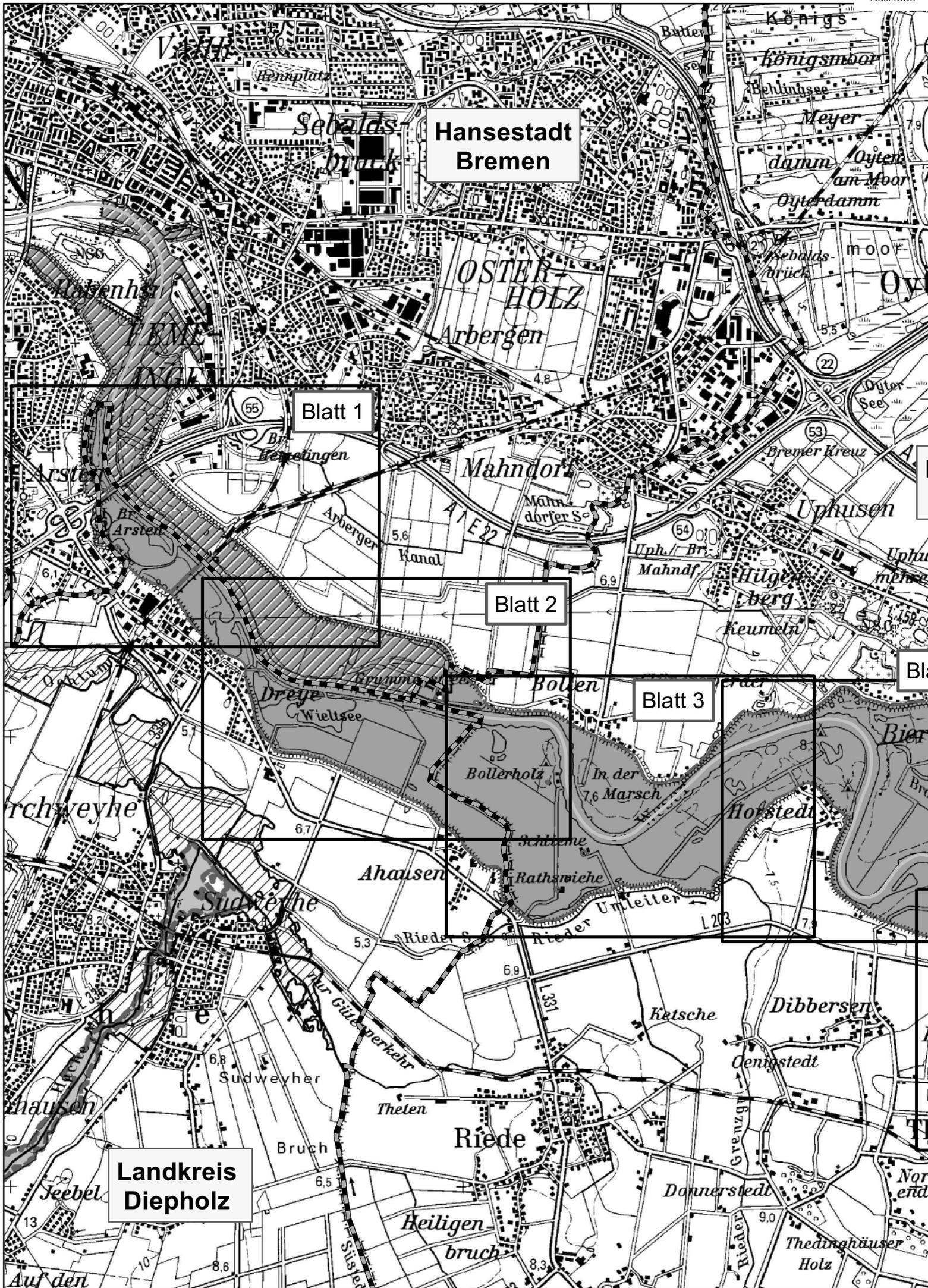
Das Unternehmen Bioenergie Wöllersheim GmbH & Co. KG, Wöllersheim 3, 31195 Wöllersheim-Neuhof, hat mit Schreiben vom 28. 5. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,05 MW am Standort 31195 Lamspringe, Klostersgut, Gemarkung Lamspringe, Flur 15, Flurstück 18/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.4.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 681



**Hansestadt
Bremen**

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

**Landkreis
Diepholz**

Sebalds-
brück

OSTER-
HOLZ

Arbergen

Mahndorf

Mahn-
dorfer See

Uphusen

Bollen

Ahausen

Riede

Heiligen-
bruch

Dibbersen

Genigstedt

Dannerstedt

Theidinghäuser
Holz

Königs-
moor

Meyer-
damn

Oyter-
damn

Sebalds-
brück

Oyter-
moor

Oyter-
moor

Oyter-
moor

Oyter-
moor

Brem'er Kreuz

Uphu-
sen

Arsten

Archweyhe



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Diepholz und Verden

Anlage 1

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 9.10.2013
Diepholz Az.: 62023 / 01 / 28
Verden Az.: 62023 / 4 / 563



Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Überschwemmungsgebiet Weser in Bremen

Verwaltungsgrenzen

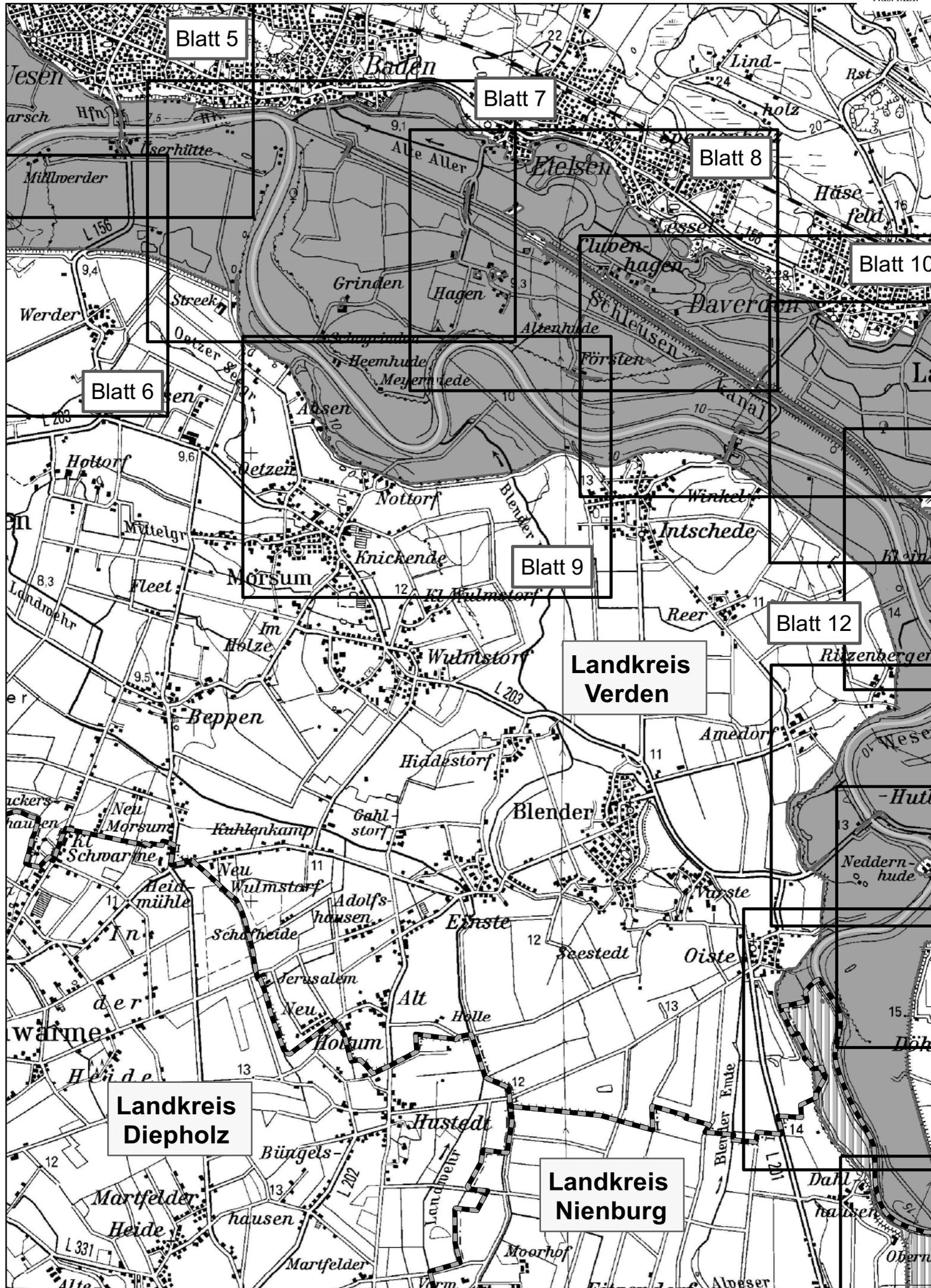
- Landes- und Landkreisgrenze



1 : 50.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 LGLN".



Blatt 5

Blatt 7

Blatt 8

Blatt 10

Blatt 6

Blatt 9

Blatt 12

Landkreis Verden

Landkreis Diepholz

Landkreis Nienburg

Jesen

Baden

Etelsen

Lindholz

Häsefeld

Grinden

Hagen

Clubbhagen

Schleusen

Daverden

Werder

Streek

Heemhude

Meyerniede

Altenhude

Försten

Hottorf

Netzen

Nottorf

Winkel

Intschede

Mittelgr

Morsum

Knickende

Wulmstorf

Reer

Fleet

Beppen

Hiddestorf

Blender

Amedorf

Schwarze

Neu Morsum

Hählenkamp

Gahlstorf

Blender

Varste

Heidmühle

Neu Wulmstorf

Adolfs hausen

Ernste

Saestedt

Oiste

der warme

Schafheide

Jerusalem

Alt Holle

Hastedt

Oiste

Heide

Neu Holle

Hastedt

Hastedt

Hastedt

Hastedt

Martfelder Heide

Büngels hausen

Martfelder

Martfelder

Moorhof

Moorhof

Martfelder Heide

Martfelder

Martfelder

Martfelder

Martfelder

Martfelder

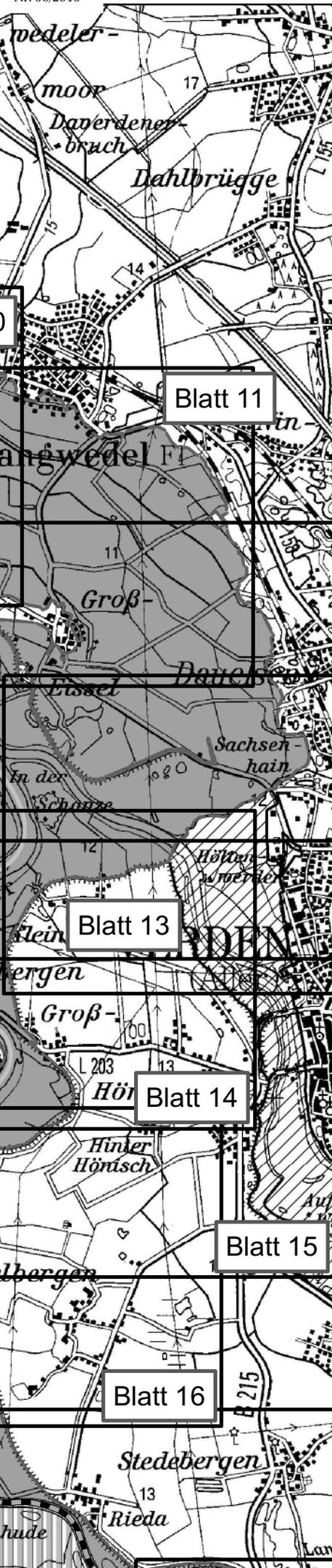


Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Diepholz und Verden

Anlage 2

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 9.10.2013
Diepholz Az.: 62023 / 01 / 28
Verden Az.: 62023 / 4 / 563



Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiet Weser im Landkreis Nienburg

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

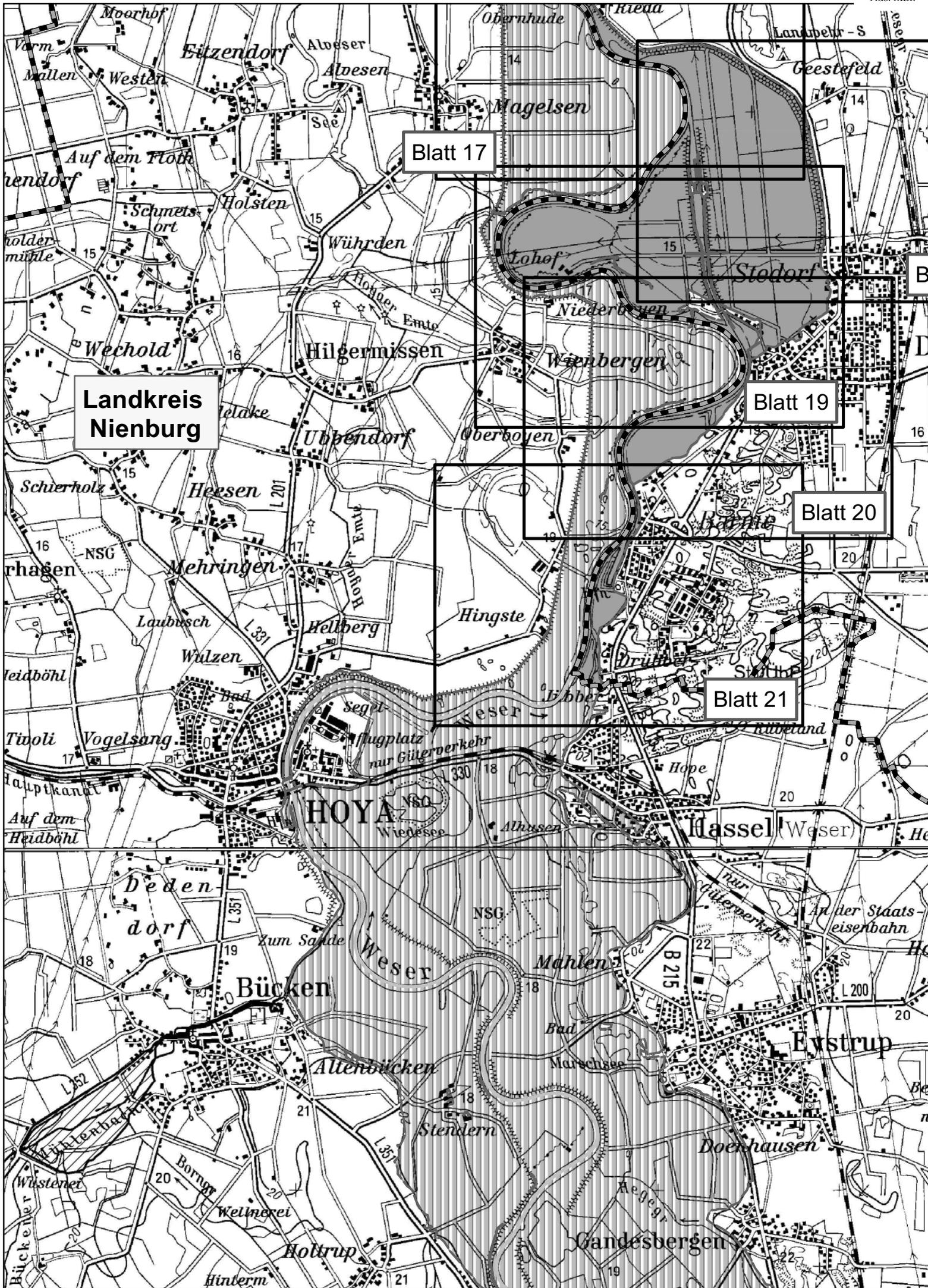


1 : 50.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 LGLN".

Sulingen, den 19.08.2013



**Landkreis
Nienburg**

Blatt 17

Blatt 19

Blatt 20

Blatt 21

HOYA

Bassen (Weser)

Bücken

Eyrstrup



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Diepholz und Verden

Anlage 3

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 9.10.2013
Diepholz Az.: 62023 / 01 / 28
Verden Az.: 62023 / 4 / 563

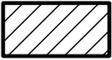


Legende

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

 Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

 Überschwemmungsgebiet Weser im Landkreis Nienburg

Verwaltungsgrenzen

 Landkreisgrenze



1 : 50.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013  LGLN".

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BHKW Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 9. 2013
— HI-13-012-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Jägerhausstraße 14, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 14. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,45 MW am Standort 31167 Bockenem, Nordstraße, Gemarkung Bockenem, Flur 3, Flurstück 47/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 688

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 9. 2013
— HI-13-014-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Jägerhausstraße 14, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 19. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um einen Nachgärer und ein Gärrestlager am Standort 31167 Bockenem, Nördernfeld, Gemarkung Bockenem, Flur 2, Flurstück 40/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 688

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven
GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 9. 2013
— 3.1/Go-40211/1-9-01 —**

Die Firma EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Ozean-Pier 1, 26388 Wilhelmshaven, hat nach § 3 a UVPG in der derzeit geltenden Fassung beantragt festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben zur Erweiterung der nach dem BImSchG genehmigten Anlage um einen Umschlag und eine Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Containerterminal Wilhelmshaven (JadeWeserPort) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 688

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 9. 2013
— 3.1/Go-40211/1-8.6b)-11-03; 13-034-01 —**

Die Firma Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 11. 4. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag am Standort in 49456 Bakum, Mühlendamm 2, Gemarkung Bakum, Flur 3, Flurstücke 63/12 und 63/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung und Änderung der maximal zulässigen Einsatzmengen sowie die Errichtung und der Betrieb eines Verdichters, eines Kondensatschachtes, einer Biogasentfeuchtungsanlage sowie einer Notfackel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 688

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Danish Crown Fleisch GmbH, Essen [Oldenburg])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 9. 2013
— 31203-40211/1-7.2-12 —**

Die Firma Danish Crown Fleisch GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg, hat mit Antrag vom 5. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49632 Essen/Oldenburg, Gemarkung Essen, Flur 5, Flurstücke 6/25 und 34/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Ammoniakfüllmenge der Kälteanlage und die Installation neuer Maschinen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 688

Stellenausschreibung

Die **Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH** (NGS) mit Sitz in Hannover ist für die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die Notifizierung bei grenzüberschreitender Verbringung, die Beratung über Sonderabfallverwertung und Altlastensanierung sowie die Planung und Errichtung von Deponien zuständig. Mehr über uns finden Sie im Internet unter www.ngsmbh.de.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die Leiterin oder den Leiter Grundsatzfragen, Strategie und Projekte.

Die Position ist dem Alleingeschäftsführer direkt unterstellt. Sie ist zunächst als Stabsstelle angelegt, besitzt jedoch Entwicklungspotenzial zur Führungsposition.

Ihre Aufgaben:

- Vorbereitung von strategischen Entscheidungen der Gesellschaft sowie Bearbeitung von technischen und rechtlichen Einzelfragen mit grundsätzlicher Bedeutung,
- Betreuung von Aufsichtsrats- und Gesellschafterangelegenheiten,
- Koordinierung der Fachzusammenarbeit mit obersten Landesbehörden,
- Gremienarbeit (Vertretung der NGS in Verbänden, Organisationen, Bund-/Länder-Gesprächen; Erstellung von Präsentationsunterlagen, Vorbereitung von Fachvorträgen),
- Organisation der internen Kommunikation (Sicherstellung des Top-Down-Kommunikationsflusses; Durchführung interner Schulungen),
- Gestaltung der externen Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit (Internetauftritt),
- eigenverantwortliche Leitung und Steuerung von anspruchsvollen abteilungsübergreifenden Projekten sowie Projekten in den Bereichen Innenrevision, Risikomanagement, Beteiligungscontrolling, Ablauforganisation, IT-Koordinierung und IT-Sicherheit, Qualitätsmanagement.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes juristisches oder verwaltungswissenschaftliches Studium oder abgeschlossenes Hochschulstudium im ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bereich,
- Berufserfahrung, idealerweise im Umwelt-, Abfallwirtschafts- oder Gewerbeaufsichtsbereich einer Landes- oder Kommunalverwaltung,
- Kenntnisse der betrieblichen, technischen und organisatorischen Abläufe und Prozesse in der Abfallwirtschaft sowie Kenntnisse des nationalen und europäischen Abfallrechts,
- Erfahrungen im Projektmanagement,
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
- Erfahrung in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- selbständige, kooperative, strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise,
- sehr gutes analytisches Denkvermögen,
- teamfähige Persönlichkeit, die überzeugend auf allen Ebenen kommuniziert.

Wir bieten ein interessantes Aufgabengebiet, Weiterbildungsmöglichkeiten sowie ein leistungsgerechtes und am Potenzial der Stelle orientiertes Gehalt.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung sowie Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins per E-Mail an joerg.ruediger@ngsmbh.de. Ihr Ansprechpartner: Jörg Rüdiger, Geschäftsführer, Tel. 0511 3608-170/171.

– Nds. MBl. Nr. 36/2013 S. 689

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten
- Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG